

Gemeinde Ennetbaden



Baugebührenordnung (BGO)

1. TEIL ALLGEMEINES

§ 1

Rechtsgrundlagen Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19.12.1978 und § 5 des Baugesetzes vom 19.01.1993 nachstehende Baugebührenordnung (BGO).

2. TEIL GEBÜHREN

In Bausachen haben die Gesuchsteller je nach Fall folgende Gebühren zu entrichten:

§ 2

Bewilligungs-
Verfahren

1 Für Baubewilligungen bis zu einer Bausumme von

- bis 5 Millionen Franken 2,0 ‰
- Anteil über 5 Millionen Franken 1,5 ‰
- der minimale Ansatz beträgt Fr. 200.—

In diesen Gebühren nicht enthalten sind die Kosten für die Publikation und die Schnurgerüstkontrolle. Diese werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt. Für die Bausumme ist die amtliche Gebäudeschätzung der Aargauischen Gebäudeversicherung, bei Um- und Anbauten der bauliche Mehrwert massgebend.

2 Für Bagatellbaugesuche ohne öffentliche Publikation beträgt die Gebühr pauschal Fr. 150.—

3 Für Vorentscheide 0,8 ‰

4 Für abgelehnte, nach erfolgter Prüfung zurückgezogene Baugesuche oder bei Verzicht auf die Bauausführung 1,25 ‰

§ 3

Zusätzliche
Kosten

1 Die Gesuchsteller haben die zusätzlichen Kosten für besondere Gutachten gemäss § 31 Abs. 2 der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV) zu tragen, sofern diese zur Prüfung des Gesuches notwendig sind.

2 Berichte zu Arealüberbauungen nach § 33 ABauV gehen nach Aufwand zu Lasten der Gesuchsteller.

§ 4

Besondere
Kosten

1 Die Gebühren für andere Entscheide und aufwändige Beratungen in Bausachen werden dem Verursacher nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2 Die Gemeinde behält sich das Recht vor, einen Mehraufwand in Rechnung zu stellen bei:

- unvollständigen Eingaben
- besonders aufwändigen Prüfungen
- speziellen Beaufsichtigungen
- zusätzlichen Kontrollen infolge Nichtbeachtung der Vorschriften
- speziellen Baukontrollen

§ 5

Zivilschutzraum

1 Die Gebühr beinhaltet das Bewilligungsverfahren und die vorgeschriebenen Armierungskontrollen des Ortsexperten (Boden, Wände und Decke) sowie die Schlussabnahme.

2 Die Gebühr wird pauschal erhoben und beträgt:

| | |
|---------------------------------|-----------|
| Ersatzabgabe | Fr. 100.— |
| Zivilschutzraum bis 13 Personen | Fr. 250.— |
| Zivilschutzraum bis 50 Personen | Fr. 400.— |

3 Für Spezialfälle wie Schutzräume kombiniert mit Tiefgarage oder besondere bauliche Probleme nach Aufwand.

§ 6

Benützung
des öffentlichen
Grundes

1 Für die Benützung des öffentlichen Grundes für Bauinstallationen, Lagerung von Baumaterialien und dergleichen, wird eine Gebühr von Fr. 0.10 pro m² und Tag erhoben. Mindestgebühr Fr. 100.—.

2 Die Kosten für allfällige Instandstellung des öffentlichen Grundes gehen zu Lasten des Benützers.

3. TEIL SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 7

Tarife Für den Bezug der Gebühren „nach Aufwand“ gelten die Stundenansätze, welche sich nach einer vom Gemeinderat festgelegten Tarifliste richten.

§ 8

Rechtskraft 1 Diese Baugebührenordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Sie ist für alle Gesuche anwendbar, die zu diesem Zeitpunkt hängig sind.

2 Durch diese Baugebührenordnung wird der Gebührentarif zur Bauordnung vom 5. November 1985 aufgehoben.

Gemeinderat Ennetbaden

Der Gemeindeammann

Dieter Gerber

Der Gemeindegemeinschreiber

Anton Laube

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 8. Juni 2000.